

Allgemeine Informationen zur Rechtsanwaltsvergütung

Inhalt

1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?
2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?
3. Was ist der „Gegenstandswert“?
4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit?
5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?
6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?
7. Welche Vereinbarungen sind in unserer Kanzlei üblich?
8. Was kostet eine Ehescheidung?
9. Was kostet eine Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen?
10. Für Sie sind diese allgemeinen Informationen nicht ausreichend?

1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?

Anwaltshonorare in Deutschland richten sich vor allem nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die Höhe der Vergütung richtet sich entweder allein nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Ziffern 2 bis 5) oder wird zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbart. Wir treffen in der Regel Vergütungsvereinbarungen (siehe Ziffern 6 und 7).

2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Für gerichtliche Tätigkeiten im Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht fallen meist Festgebühren an. Bei außergerichtlichen Tätigkeiten sowie im Strafrecht und Sozialrecht gibt es Rahmengebühren.

Die Höhe der Festgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert und nach der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit.

3. Was ist der „Gegenstandswert“?

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers.

Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Ehescheidung, Kündigung, Gewerbeurlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert meist in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt oder ergibt sich aus der Rechtsprechung.

In gerichtlichen Verfahren setzt das Gericht den Gegenstandswert fest.

4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts?

Bei einem Vertretungsmandat können folgende Gebühren anfallen:

- Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 (regelmäßig 1,3) aus dem Gegenstandswert
- Einigungsgebühr von 1,5 aus dem Gegenstandswert
- In gesetzlich bestimmten Einzelfällen – wenn der Rechtsanwalt bereits mit der gerichtlichen Tätigkeit beauftragt wurde – zusätzlich eine Terminsgebühr von 1,2 aus dem Gegenstandswert

In der Anlage 2 zu § 13 RVG sind die vom Gegenstandswert abhängigen Rechtsanwaltsgebühren tabellarisch aufgelistet.

Weitere gesetzliche Regelungen (nicht abschließend):

- Sie werden über wichtige Informationen sofort per E-Mail informiert, wenn Sie das wünschen.
- Erstklassiger und exklusiver Service: Sie erhalten weltweit per Internet an 7 Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden Zugriff auf die für Sie freigegebenen Dokumente in Ihren Akten.
- Mit der Online-Akte stehen Ihnen die Informationen bequem zur Verfügung. Sie können auch die interne Suchfunktion nutzen. Zudem sorgen Filter und Ordnersortierung für mehr

Übersichtlichkeit. 5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?

Kommt es zu einem Rechtsstreit vor Gericht oder wurde ein entsprechender Auftrag erteilt, erhält der Rechtsanwalt für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt.

Es können insbesondere folgende Gebühren entstehen:

- Verfahrensgebühr: 1,3
- Terminsgebühr: 1,2
- Einigungsgebühr: 1,0

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an.

In der zweiten Instanz (z. B. Berufung) erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Einlegungsgebühr beträgt 1,3. Die Terminsgebühr bleibt bei 1,2.

6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?

Wir treffen häufig mit unseren Mandanten Vergütungsvereinbarungen. Vereinbart werden können beispielsweise:

- Abrechnung nach einem bestimmten (Mindest-)Gegenstandswert
- Abrechnung nach Stundensätzen
- Pauschale Vergütungen

Vergütungsvereinbarungen können von der nach dem RVG definierten Vergütung abweichen.

Bei gerichtlichen Tätigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren unzulässig. Im außergerichtlichen Bereich sind flexiblere Regelungen möglich. In bestimmten Einzelfällen ist auch die Vereinbarung eines reinen Erfolgshonorars zulässig.

7. Welche Vereinbarungen sind in unserer Kanzlei üblich?

Häufig erfolgen Vereinbarungen über eine Abrechnung nach Zeitaufwand, wobei die Stundensätze im Einzelfall variieren.

Möglich sind außerdem:

- Kontingentvereinbarungen
- Festlegung bestimmter (Mindest-)Gegenstandswerte
- Seltener Pauschalvereinbarungen

Für reine Beratungstätigkeiten und für die Erstellung von Rechtsgutachten gibt das RVG seit 2006 keine konkrete Gebühr mehr vor. In diesem Bereich soll zur Vermeidung von Missverständnissen eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Für eine Erstberatung vereinbaren wir regelmäßig keine höhere Vergütung als 226,10 Euro (inklusive Umsatzsteuer). Ausnahmen bestehen im Vereinsrecht und im Familienrecht; dort werden häufig abweichende Vereinbarungen vor Beratungsbeginn getroffen.

Berechnungsbeispiel:

Wir werden mit der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 10.000 Euro beauftragt. Der Schuldner erkennt die Forderung sofort an und zahlt.

- Geschäftsgebühr (1,3) aus 10.000 Euro: 847,60 Euro
- Auslagenpauschale: 20,00 Euro
- Zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

8. Was kostet eine Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen?

Die Gebühren in Strafsachen sind in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG) geregelt. Unterschieden wird insbesondere danach, ob der Rechtsanwalt als Wahlverteidiger oder als Pflichtverteidiger tätig wird. Weitere Differenzierungen richten sich unter anderem nach dem Verfahrensstadium und dem Aufwand.

In Bußgeldsachen hängen die Gebühren unter anderem von der Höhe des Bußgeldes ab. Neben einer Grundgebühr können zusätzlich eine Verfahrensgebühr und eine Termingebühr entstehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine weitere Gebühr hinzukommen.

9. Besonderheiten im Arbeitsrecht

Gemäß § 12a ArbGG besteht in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

10. Für Sie sind diese allgemeinen Informationen nicht ausreichend?

Dann fragen Sie uns bitte. Wir geben Ihnen selbstverständlich weitere Auskünfte.

Es liegt auch in unserem Interesse, dass nicht nur der erteilte Auftrag klar bestimmt ist, sondern auch die Vergütung unserer Rechtsdienstleistung für beide Seiten transparent geregelt ist.

(Stand: Januar 2026)